

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBL. LSA Grundaussgabe)

19. Jahrgang

Magdeburg, den 29. Mai 2009

Nummer 18

I N H A L T

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei	
Gem. RdErl. 5. 5. 2009, Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt (Breitband-Fördergrundsätze Sachsen-Anhalt)	337
B. Ministerium des Innern	
RdErl. 21. 4. 2009, Europäisches Beihilfenrecht; Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ...	339
RdErl. 5. 5. 2009, Durchsagen über Rundfunk und Fernsehen bei besonderen Gefahrensituationen und Katastrophenfällen	341
RdErl. 20. 5. 2009, Ausbildungsplan für die verwaltungsbehördliche Ausbildung im juristischen Vorbereitungsdienst im dritten und fünften Ausbildungsabschnitt; Änderung ...	346
C. Ministerium der Justiz	
D. Ministerium der Finanzen	
Bek. 16. 4. 2009, Anschlussarbeitsvertrag für Beschäftigte	
	in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder 346
	E. Ministerium für Gesundheit und Soziales
	F. Kultusministerium
	G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
	H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
	I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
	RdErl. 7. 4. 2009, Straßen- und Brückenbautechnik; Bauvertragsrecht und Verdingungswesen; Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau 2009 (HVA B-StB 2009) 347
	III.
	Rechtsprechung
	BVerfG 347

I.**A. Staatskanzlei**

Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt (Breitband-Fördergrundsätze Sachsen-Anhalt)

Gem. RdErl. der StK, des MW und des MLU vom 5. 5. 2009 – 31-02058-16-01

1. Ziele der Förderung

Eine flächendeckende Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen ist ein bedeutender Standortfaktor. Sie

dient der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Landes mit e-Government-Angeboten und ist für den weiteren Aufbau einer selbsttragenden Wirtschaftsstruktur unverzichtbar.

Breitbandige Internetanschlüsse stellen eine umfassende Information und Kommunikation von Privatpersonen sicher. Sie gewährleisten ihre demokratische und gesellschaftliche Teilhabe.

Eine Förderung von zusätzlichen breitbandigen Internetanschlüssen mit öffentlichen Mitteln ist somit geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes zu verbessern und eine regional unterschiedliche Entwicklung zu verhindern.

Mit der Förderung sollen (in Anlehnung an die Breitbandstrategie der Bundesregierung vom 18. 2. 2009) folgende Ziele angestrebt werden:

- a) Anschlussmöglichkeit von mindestens 1 MBit/sec (Download) für jeden Haushalt und jedes Unternehmen in Sachsen-Anhalt bis Ende des Jahres 2010, somit Versorgung bisher unversorgter oder unterversorgter Regionen insbesondere im ländlichen Raum, gleichzeitig Stärkung von Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit,
- b) Anschlussmöglichkeit von mindestens 50 MBit/sec (Download) für 75 v. H. der Haushalte und Unternehmen bis Ende des Jahres 2014, somit Versorgung weiter Teile des Landes mit Hochleistungsnetzen und -anschlüssen,
- c) Anschlussmöglichkeit von mindestens 50 MBit/sec (Download) für jeden Haushalt und jedes Unternehmen bis Ende des Jahres 2018, somit flächendeckende Versorgung des Landes mit Hochleistungsnetzen und -anschlüssen.

2. Grundsätzliches zur Förderung

Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung können gewährt werden im Rahmen:

- a) der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ (GAK-Rahmenplan 2008-2011, Teil B, „Breitbandförderung ländlicher Räume“, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. 7. 2008 zur staatlichen Beihilfe N 115/2008-Deutschland),
- b) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Rahmenplan 2007-2010, genehmigt durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. 2. 2009 zur Staatlichen Beihilfe N 238/2008-Deutschland).

Mittel aus dem Konjunkturprogramm nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz werden unter Beachtung des Doppelförderungsverbotens subsidiär zur Verstärkung der Mittel aus den Gemeinschaftsaufgaben und für Modellvorhaben eingesetzt.

Die Förderung ist nur möglich in bisher mit Breitbandanschlüssen unversorgten oder unterversorgten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt. Als unterversorgt gilt ein Gebiet dann, wenn eine Anschlussmöglichkeit von mindestens 1 MBit/sec oder 2 MBit/sec (im Falle der GRW-Förderung, bezogen auf Unternehmen) nicht flächendeckend erreicht wird. Die Erschließung unversorgter Gebiete hat Vorrang vor der Förderung unterversorgter Gebiete.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können

- a) kreisangehörige Gemeinden (Einheitsgemeinden und Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Verbandsgemeinde angehören),
- b) Verbandsgemeinden,
- c) kreisfreie Städte,
- d) Landkreise und

e) kommunale Zweckverbände, die der Kommunalaufsicht unterstehen,

sein. Gemeinsame Anträge mehrerer Zuwendungsempfänger sind zulässig.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

Zuschüsse des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) bei Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen und Investitionen des Zuwendungsempfängers in den Aufbau eigener Infrastrukturen für eine leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandversorgung.

Gefördert werden können daneben Planungsleistungen zur Vorbereitung der in Nummer 4 Abs. 1 genannten Investitionen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gezahlt.

Die aus GAK-Mitteln gewährte Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die aus GRW-Mitteln gewährte Zuwendung beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung hat anbieter-, wettbewerbs-, technik- und nutzerneutral zu erfolgen und ist im Falle der GAK-Förderung je Vorhaben beschränkt auf 200 000 Euro. Die Förderung von Planungsleistungen gemäß Nummer 4 Abs. 2 ist Bestandteil der Förderung des Vorhabens und beschränkt auf maximal fünf v. H. des Zuschusses.

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn vor Antragstellung vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen wird, dass die zu fördernde Investition ohne Förderung nicht realisiert würde (Nachweis des Marktversagens).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Zuwendungsvoraussetzungen und Verfahren

Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten in Kombination mit den jeweils geltenden GAK- und GRW-Zuwendungsvoraussetzungen und den jeweils geltenden GAK- und GRW-Verfahrensvorschriften. Zu beachten sind weiterhin die Maßgaben des ZuInvG und die förderrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes.

Vor Antragstellung haben potentielle Zuwendungsempfänger den Nachweis des Marktversagens zu erbringen. Dazu sind potentielle Netzbetreiber im Wege einer vereinfachten Ausschreibung durch öffentliche Bekanntmachung

im Internet unter www.breitband.sachsen-anhalt.de aufzufordern, eine verbindliche Erklärung ihrer Bereitschaft zur Durchführung von Investitionen auf der Basis des konkreten Breitbandbedarfs im zu versorgenden Gebiet abzugeben. Gibt kein potentieller Netzbetreiber innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung eine solche Bereitschaftserklärung ab, kann davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Investitionen in Breitbandinfrastrukturen nicht ohne öffentliche Förderung getätigt werden.

Ist das Marktversagen gemäß Absatz 2 nachgewiesen, können potentielle Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Förderung eines Zuschusses des Zuwendungsempfängers an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle bei Investitionen in leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen) stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) schriftliche Erklärung, dass Marktversagen gemäß Absatz 2 vorliegt,
- b) Angaben zum Antragsteller,
- c) lückenlose Infrastrukturerhebung für das Fördergebiet (insbesondere bestehende Netz- und Funkinfrastrukturen, Leerrohre),
- d) nachvollziehbare Bedarfsschätzung auf Basis einer Bedarfserhebung bei potentiellen Endkunden (private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen),
- e) Angaben zu den notwendigen Investitionen zur Erreichung oder Vorbereitung der Erreichung der in Nummer 1 Abs. 4 genannten Ziele auf Basis eines konkreten Angebots eines Netzanbieters.

Ist das Marktversagen gemäß Absatz 2 nachgewiesen und ist zudem auch kein Netzbetreiber bereit, bei öffentlicher Förderung gemäß Absatz 3 zu investieren, können Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Förderung eigener Investitionen in den Aufbau eigener Infrastrukturen für eine leitungsgebundene und/oder funkbasierte Breitbandversorgung stellen, der folgende Angaben enthalten muss:

- a) schriftliche Erklärung, dass Marktversagen gemäß Absatz 2 vorliegt und dass kein Netzbetreiber bereit ist, bei öffentlicher Förderung gemäß Absatz 3 zu investieren,
- b) Angaben zum Antragsteller,
- c) lückenlose Infrastrukturerhebung für das Fördergebiet (insbesondere bestehende Netz- und Funkinfrastrukturen, Leerrohre),
- d) nachvollziehbare Bedarfsschätzung auf Basis einer Bedarfserhebung bei potentiellen Endkunden,
- e) Angaben zu den notwendigen Investitionen zur Erreichung oder Vorbereitung der Erreichung der in Nummer 1 Abs. 4 genannten Ziele,
- f) Angaben zur Refinanzierung der Investition durch Erhebung von Gebühren von Nutzern der geförderten Netzinfrastrukturen.

Im Falle der Antragstellung durch kreisangehörige Gemeinden oder Verbandsgemeinden ist der Antrag über die jeweiligen Landkreise an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten. Jedem Antrag ist ein Votum des Land-

kreises beizufügen. Dies gilt auch für gemeinsame Anträge mehrerer potentieller Zuwendungsempfänger.

Im Falle der Antragstellung durch kreisfreie Städte, Landkreise oder kommunale Zweckverbände ist der Antrag direkt an die zuständige Bewilligungsbehörde zu richten.

Bewilligungsbehörde für die Anträge, die auf eine GAK-Förderung abzielen, sind die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten. Bewilligungsbehörde für Anträge, die auf eine GRW-Förderung abzielen, ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Die Bewilligungsbehörden stellen ein Formular für die Antragstellung zur Verfügung.

7. Unterstützung und Beratung der Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, sich bei der Planung der beabsichtigten Investitionsvorhaben mit dem Breitbandkompetenzzentrum des Landes abzustimmen. Das Breitbandkompetenzzentrum ist berechtigt, seine Planungsleistungen bis zu einer Höhe von maximal fünf v. H. des beantragten Zuschusses in Rechnung zu stellen.

8. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. 12. 2010 außer Kraft. Die bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Breitbandkompetenzzentrums bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gestellten Anträge auf GAK-Förderung und die bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge auf GRW-Förderung bleiben unberührt.

B. Ministerium des Innern

Europäisches Beihilfenrecht; Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

RdErl. des MI vom 21. 4. 2009 – 34.21-46106/1

1. Am 29. 8. 2008 ist auf europäischer Ebene die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3) für staatliche Beihilfen in Kraft getreten, mit der die Europäische Kommission eine Vereinfachung und Beschleunigung der Beihilfenkontrolle bezweckt. Durch diese neue EG-Verordnung gelten eine Reihe staatlicher Beihilfen bei Vorliegen der in der Verordnung enthaltenen Voraussetzungen vom obligatorischen Vorabnotifizierungsverfahren freigestellt.